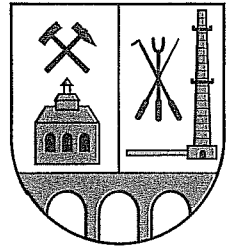


Gemeinde Halsbrücke

mit den Ortsteilen

Conradsdorf, Erlicht, Falkenberg, Haida, Halsbrücke, Hetzdorf,
Krummenhennersdorf, Niederschöna, Oberschaar und Tuttendorf

Am Ernst-Thälmann-Heim 1 · 09633 Halsbrücke
Telefon: 037 31/3000-0 · Telefax: 037 31/3000-12



09633 Halsbrücke, den 13.11.2015 Be/Str.

Beschluss des Gemeinderates

Halsbrücke vom 12.11.2015

- öffentliche Sitzung -

Beschluss Nr.: 66/11/15

Der Gemeinderat Halsbrücke beschließt die Verordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Halsbrücke ab 01.01.2016.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Beschluss gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Halsbrücke betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde erhebt der jeweilige Träger Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei der erstmaligen Aufnahme in die Einrichtung wird die Eingewöhnungszeit nach dem tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Krippenverträge gehen automatisch am Tag nach dem dritten Geburtstag in einen Kindergartenvertrag über. (ausgenommen Kindertagespflege) Kindergartenverträge enden automatisch mit dem letzten Werktag vor dem Schulanfang. Hortverträge enden automatisch am letzten Tag der Sommerferien nach Beendigung der 4. Klasse.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtungen sowie bei automatischer Beendigung des Vertrages, wird der Elternbeitrag tagesgenau für den jeweiligen Monat erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -Zeiten sind in der Anlage zu diesem Beschluss geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bekanntmachung durch die Gemeinde Halsbrücke festgesetzt. Die Bekanntmachung erfolgt im Halsbrücker Anzeiger sowie den Informationstafeln im Gemeindegebiet.

(2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages sind dem Betreuungsvertrag des Trägers zu entnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss 47/09/11 vom 15.09.2011 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Verordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Halsbrücke

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich mehr als 6 bis 9 Stunden 170,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich mehr als 6 bis 9 Stunden 110,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 54,00 Euro pro Monat.
4. bei der Betreuung im Frühhort von täglich 1 Stunde (Grundschule Halsbrücke 6.00-7.00 Uhr; Grundschule Niederschöna 6.30-7.30) 9 €/Monat.

Bei der *Kindertagespflege* wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Ist ein Kind lt. Betreuungsvertrag bis zu 4,5 Stunden täglich in der Kinderkrippe oder im Kindergarten, wird der Elternbeitrag um 50 v.H. gemindert.

Ist ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten, ist der Elternbeitrag um ein Drittel (33,33 v.H.) zu mindern.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. Für das zweitälteste Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag um 40 v.H. gekürzt.

2. Für das drittälteste Kind einer Familie, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag um 80 v.H. gekürzt.

3. Besuchen mehr als 3 Kinder einer Familie eine Kindereinrichtung gleichzeitig, wird ab dem vierten Kind kein Beitrag erhoben.

Die Eltern haben einen entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, wenn diese nicht in Einrichtung derselben Träger betreut werden. Die Ermäßigungen entfallen bei Inanspruchnahme über die bedarfsgerechte Betreuungszeit hinaus. Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden. Im letzten Jahr des Kindergartenkindes (Vorschuljahr) besteht ein Anspruch von 9 Stunden.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag unter Berücksichtigung der nachgewiesenen besonderen Situation wie folgt:

1. Für das erste Kind erfolgt eine Verringerung des Elternbeitrages um 10 v.H.

2. Für das zweitälteste Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag um 50 v.H. gekürzt

3. Für das drittälteste Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag um 90 v.H. gekürzt.

In § 21 Absatz 3 SGB II wird als alleinerziehend bezeichnet, wer ohne Hilfe eines anderen Kinder unter 18 Jahren großzieht und für deren Erziehung/Betreuung allein verantwortlich ist. Der Alleinerziehende macht seine Verhältnisse im Betreuungsvertrag nachweislich glaubhaft

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Die Berechnung des Kindergarten- und Krippen - Gastkind -Beitrages wird ohne Berücksichtigung von Beitragsminderungen und einem Verwaltungsaufschlag von 40 % auf den monatlichen Elternbeitrag vorgenommen.

Formel für die Berechnung des Gastkindvertrages für den Kindergarten und die Krippe:

$(\text{monatlicher Elternbeitrag} + 40\%) / 21 * \text{Anzahl der Betreuungstage}$

Im Hort wird ein Gastkind-Beitrag von 5,- €/Tag berechnet.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Beitragsminderungen für Geschwisterkinder und Alleinerziehende finden keine Anwendung auf die Regelung für Gastkinder.

(6) wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,90 Euro

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro

3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,05 Euro.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(8) Sollte eine regelmäßige Betreuung über 9 Stunden bis max. 10,5 Stunden erforderlich sein, ist monatlich ein zusätzlicher Betrag in Höhe von:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind ein weiteres Entgelt von 19,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind ein weiteres Entgelt von 13,00 Euro

Abstimmungsergebnis:	Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des GR:	17
	davon anwesend:	13
	stimmberechtigt:	13
	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltung:	1


Bege
Bürgermeister



Verfahrensvermerk: s. Aushang

Information für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen
zur Festsetzung der Elternbeiträge ab 01.01.2016 - gerundet-bevorzugte Variante

1. Kinder in der Kinderkrippe bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

1.1 Betreuungszeit bis täglich 9 Stunden

	Familien/Monat	Alleinerziehende/Monat
1. Kind	170,00 €	153,00 €
2. Kind	102,00 €	85,00 €
3. Kind	34,00 €	17,00 €
4. Kind	Frei	Frei

1.2 Betreuungszeit bis täglich 6 Stunden

	Familien/Monat	Alleinerziehende/Monat
1. Kind	113,50 €	102,00 €
2. Kind	68,00 €	56,50 €
3. Kind	22,50 €	11,50 €
4. Kind	Frei	Frei

1.3 Betreuungszeit bis täglich 4,5 Stunden

	Familien/Monat	Alleinerziehende/Monat
1. Kind	85,00 €	76,50 €
2. Kind	51,00 €	42,50 €
3. Kind	17,00 €	8,50 €
4. Kind	Frei	Frei